

# Statuten des UHC Eschenbach

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen ***UHC Eschenbach*** wurde 1985 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Eschenbach gegründet.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Betrieb und die Förderung des Unihockeysportes
- die Förderung der Juniorenbewegung
- die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichter und Trainer (J&S)
- die Förderung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit
- die Pflege der guten Kameradschaft

## 3. Mitglieder

### ***3a Mitgliederkategorien***

Mitglieder mit Stimmrecht:

- Aktivmitglieder
- Schiedsrichter, Trainerstab
- Revisoren, Vorstand
- Aktive Ehrenmitglieder

Mitglieder ohne Stimmrecht:

- Junioren
- Gönner
- Passivmitglieder
- passive Ehrenmitglieder

### ***3b Eintritt***

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern mit Stimmrecht entscheidet die Mehrheit der Generalversammlung.

Bei den Gönnern, bedarf es zur Aufnahme lediglich der Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Junioren benötigen zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Vereinsstatuten sind allen Mitgliedern zugänglich. Jedes Mitglied hat sich den darin enthaltenen Bestimmungen sowie den Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

### **3c Austritt**

Austrittserklärungen sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft im Todesfall.

Des Weiteren kann jedes Mitglied aufgrund folgender Punkte aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- durch Nichtbefolgung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- durch unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten

### **3d Lizenzwesen**

Lizenzierungen, Übertritte, sowie Schiedsrichter An- und Abmeldungen werden nach den geltenden Regeln des SUHV gehandhabt.

Ein Mitglied des UHC Eschenbach darf erst für einen anderen Verein das Schiedsrichteramt ausüben, wenn der UHC Eschenbach die vom SUHV geforderte Anzahl Schiedsrichter mit Freiwilligen stellen kann. Ansonsten kann dem entsprechenden Spieler/in die Lizenz für die Meisterschaft entzogen werden.

## **4. Finanzierung/Haftung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträgen (Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Juniorenmitglieder)
- Ausserordentliche Beiträge
- Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen

Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Junioren-, Gönner- und Passivmitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag wird auf Fr. 250.00 festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; für Vereinsschulden ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Aufwendungen (zum Beispiel Bussen), welche dem Verein durch konkretes Verschulden einzelner Mitglieder entstehen, können an die Verursacher weiterverrechnet werden.

## **5. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## **5a Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im Monat Juni statt. Es wird auch einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. (Verweis auf ZGB Art. 64 Abs. 3)

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht des Kassiers
- Revisorenbericht
- Abnahme des Kassaberichtes
- Austritte/Eintritte
- Ausserordentliche Anträge des Vorstands/Mitglieder
- Wahl des Vorstands/Rechnungsrevisoren
- Jahresbeiträge
- Ehrungen
- Schüler- und Plauschturnier
- Allgemeines
- Essen

Für die Mitglieder mit Stimmrecht sowie alle Neuzugänge ist die Teilnahme an der GV obligatorisch. Sie werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Bei Abstimmungen gilt das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die offiziell im Verein aufgenommen wurden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen über Anträge sind in der Reihenfolge des Eingangs vorzunehmen.

Dringlichkeitsanträge, welche auf der Traktandenliste nicht erfasst sind, werden nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen. Ebenso sind Rückkommensanträge auf erledigte Geschäfte zu behandeln.

## **5b Vorstand**

Die GV wählt jedes Jahr einen Vorstand von mindestens 5 Leuten. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Juniorenobmann/ Trainerkoordinator
- Materialverantwortlicher
- Marketing- & Sponsoring-Verantwortlicher

- Beisitzer

Der Vorstand wird an der GV für ein Jahr gewählt und ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäss geführt werden.

Folgende Aufgaben werden durch den Vorstand übernommen:

- Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- Organisation und Leitung der Generalversammlung
- Laufende Orientierung der Mitglieder über die pendenten Vereinsgeschäfte
- Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln unterschiftsberechtigt
- Verfassen des Jahresberichtes
- Führen des Mitgliederverzeichnisses und Absenzkontrolle
- Verwaltung des Vereinsmaterials
- Protokollführung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Koordination des Spielbetriebes
- Organisation des Jahresprogramms und der Vereinsanlässe

### **5c Rechnungsrevision**

Die 2 Rechnungsrevisoren werden an der GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **6. Statutenrevisionen/Vereinsauflösung**

Zu einer Statutenrevision bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der an der Generalversammlung persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung des UHC Eschenbach angenommen worden und treten sofort in Kraft.

8733 Eschenbach,

**UNIHOCKEYCLUB ESCHENBACH**

Der Präsident:

Der Aktuar: